

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

II. Bekanntmachungen

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294

II. Bekanntmachungen

Verordnung über den Umfang der Lehrverpflichtung des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den staatlichen Hochschulen des Landes Brandenburg (Lehrverpflichtungsverordnung - LehrVV)

Vom 22. November 1996

Auf Grund des § 49 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156) verordnet der Minister für Wissenschaft, Forschung und Kultur: *

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für das hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal (Lehrpersonen) nach § 46 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes mit Lehraufgaben an den staatlichen Hochschulen des Landes Brandenburg nach § 1 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes.

§ 2 Lehrverpflichtung

(1) Der Umfang der Lehrverpflichtung wird in Lehrveranstaltungsstunden (LVS) ausgedrückt. Eine Lehrveranstaltungsstunde umfaßt mindestens 45 Minuten Lehrzeit pro Woche der Vorlesungszeit des Semesters. Bei künstlerischem Einzel- und Gruppenunterricht umfaßt eine Lehrveranstaltungsstunde mindestens 60 Minuten.

(2) Lehrveranstaltungen sind vorzugsweise von Professoren durchzuführen.

(3) Mit Angestellten ist die in dieser Verordnung vorgesehene Lehrverpflichtung im Arbeitsvertrag zu vereinbaren.

(4) Zur Berücksichtigung eines wechselnden Lehrbedarfs in einem Fach kann der Dekan nach Anhörung des Fakultäts-, Fachbereichs- oder Abteilungsrates den Umfang der Lehrtätigkeit der Lehrperson so festlegen, daß bei Abweichung der Lehrverpflichtung in den einzelnen Semestern diese im Durchschnitt in zwei aufeinanderfolgenden akademischen Jahren erfüllt wird.

(5) Unter der Voraussetzung, daß das nach Prüfungsordnungen, Studienordnungen oder Studienplänen vorgesehene Gesamtlehrangebot in einem Fach in jedem Semester erfüllt wird, kann die Lehrverpflichtung, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, auch dadurch

erfüllt werden, daß die Lehrverpflichtung im Durchschnitt zweier aufeinanderfolgender akademischer Jahre eingehalten oder eine unter der Lehrverpflichtung liegende Lehrbelastung durch höhere Belastung anderer Lehrpersonen innerhalb des jeweiligen Semesters ausgeglichen wird. Hierüber entscheidet der Dekan nach Anhörung des Fakultäts-, Fachbereichs- oder Abteilungsrats. Professoren können nur untereinander ausgleichen.

(6) In den Fällen der Absätze 4 und 5 darf die Lehrtätigkeit der einzelnen Lehrpersonen in einem Semester die Hälfte der jeweiligen Lehrverpflichtung, bei einer Lehrverpflichtung von 18 LVS und mehr zwei Drittel der Lehrverpflichtung nicht unterschreiten. Die Art der beabsichtigten Erfüllung der Lehrverpflichtung nach den Absätzen 4 und 5 ist dem Dekan anzuzeigen.

§ 3 Lehrverpflichtung an Universitäten

(1) An den Universitäten beträgt die Regellehrverpflichtung der

- | | |
|---------------------------------------|--------|
| 1. Professoren | 8 LVS, |
| 2. Hochschuldozenten | 8 LVS, |
| 3. Oberassistenten und Oberingenieure | 6 LVS. |

(2) Weiterhin haben

- | | |
|--|----------------|
| 1. Wissenschaftliche Assistenten
eine Lehrverpflichtung von | 4 LVS, |
| 2. Künstlerische Assistenten
eine Lehrverpflichtung von | 9 LVS, |
| 3. Wissenschaftliche Mitarbeiter im
Beamtenverhältnis oder in unbefristeten
Arbeitsverhältnissen
eine Lehrverpflichtung von | 8 LVS, |
| 4. Wissenschaftliche Mitarbeiter in
befristeten Arbeitsverhältnissen
eine Lehrverpflichtung von | 4 LVS, |
| 5. Künstlerische Mitarbeiter
eine Lehrverpflichtung von | 9 LVS, |
| 6. Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
je nach Umfang der sonstigen
Dienstaufgaben | 12 bis 16 LVS. |

(3) Bei Angestellten richtet sich die Lehrverpflichtung nach der jeweiligen Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses. Nehmen Angestellte aufgrund vertraglicher Vereinbarung die gleichen Dienstaufgaben wahr wie Beamte, ist ihre Lehrverpflichtung jeweils entsprechend festzusetzen. Der Dekan entscheidet nach Anhörung des Fakultäts- oder Fachbereichsrats im Einzelfall nach Maßgabe des § 62 Abs. 2 Satz 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes, ob einem wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiter nach Absatz 2 Nr. 3, 4 und 5 Lehraufgaben übertragen werden. Über die Lehrverpflichtung der Lehrkräfte für besondere Aufgaben entscheidet der Dekan nach Anhörung des Fakultäts- oder Fachbereichsrats im Einzelfall nach Maßgabe des Absatz 2 Nr. 6.

(4) Professoren und Hochschuldozenten können gemäß der Funktionsbeschreibung ihrer Stellen vom Dekan nach Anhörung des Fakultäts- oder Fachbereichsrats auf Dauer

* GVBl. II S. 839

überwiegend mit Lehrtätigkeit betraut werden. Sie haben eine Lehrverpflichtung bis zu 12 LVS. Professoren können gemäß der Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses und der Funktionsbeschreibung ihrer Stellen vom Dekan nach Anhörung des Fakultäts- oder Fachbereichsrats mit zeitlicher Befristung ausschließlich oder überwiegend mit Forschungstätigkeit betraut werden. Die Funktionsbeschreibung der Stelle und die entsprechende Lehrverpflichtung sind spätestens nach vier Semestern zu überprüfen.

(5) Für Lehrkräfte nach Absatz 1 mit künstlerischer Lehrtätigkeit an den Universitäten gilt § 4 Abs. 1 Nr. 1 b. und c. und Nr. 2 b. und c. entsprechend.

§ 4 Lehrverpflichtung an der Hochschule für Film und Fernsehen Potsdam-Babelsberg

(1) An der Hochschule für Film und Fernsehen Potsdam-Babelsberg beträgt die Regellehrverpflichtung der

1. Professoren

- a. mit Lehrtätigkeit in wissenschaftlichen Fächern 8 LVS,
- b. mit Lehrtätigkeit in Fächern mit wissenschaftlichen und künstlerischen oder mit wissenschaftlichen und anwendungsbezogenen Anteilen 12 LVS,
- c. mit Lehrtätigkeit in künstlerischen oder anwendungsbezogenen Fächern, insbesondere Fachhochschulstudiengängen 18 LVS,

2. Hochschuldozenten

- a. mit Lehrtätigkeit in wissenschaftlichen Fächern 12 LVS,
- b. mit Lehrtätigkeit in Fächern mit wissenschaftlichen und künstlerischen oder mit wissenschaftlichen und anwendungsbezogenen Anteilen 15 LVS,
- c. mit Lehrtätigkeit in künstlerischen oder anwendungsbezogenen Fächern 18 LVS.

(2) Weiterhin haben

- 1. Wissenschaftliche Assistenten eine Lehrverpflichtung von 4 LVS,
- 2. Wissenschaftliche Assistenten in Fächern mit wissenschaftlichen und künstlerischen oder mit wissenschaftlichen und anwendungsbezogenen Anteilen eine Lehrverpflichtung von 6 LVS,
- 3. Künstlerische Assistenten eine Lehrverpflichtung von 9 LVS,
- 4. Wissenschaftliche Mitarbeiter im Beamtenverhältnis oder in unbefristeten Arbeitsverhältnissen eine Lehrverpflichtung von 8 LVS,
- 5. Wissenschaftliche Mitarbeiter in befristeten

- Arbeitsverhältnissen mit wissenschaftlichen und künstlerischen oder mit wissenschaftlichen und anwendungsbezogenen Anteilen eine Lehrverpflichtung von 6 LVS,
- 6. Wissenschaftliche Mitarbeiter in befristeten Arbeitsverhältnissen mit wissenschaftlichen und künstlerischen oder mit wissenschaftlichen und anwendungsbezogenen Anteilen eine Lehrverpflichtung von 6 LVS,
- 7. Künstlerische Mitarbeiter eine Lehrverpflichtung von 12 LVS,
- 8. Lehrkräfte für besondere Aufgaben, je nach dem Umfang der sonstigen Dienstaufgaben
 - a. mit Lehraufgaben in wissenschaftlichen Fächern 12 bis 16 LVS,
 - b. mit Lehraufgaben in künstlerischen oder anwendungsbezogenen Fächern 22 bis 24 LVS.

(3) § 3 Abs. 3 gilt entsprechend. Der Dekan entscheidet nach Anhörung des Abteilungsrats auch über die Zuordnung nach Absatz 1. § 3 Abs. 4 gilt entsprechend, soweit das dort genannte Personal Lehrtätigkeit in wissenschaftlichen Fächern (Absatz 1 Nr. 1 a. und 2 a.) ausübt.

§ 5 Lehrverpflichtung an Fachhochschulen

(1) An den Fachhochschulen beträgt die Regellehrverpflichtung der Professoren 18 LVS.

(2) Weiterhin haben

- 1. Wissenschaftliche Mitarbeiter im Beamtenverhältnis oder in unbefristeten Arbeitsverhältnissen eine Lehrverpflichtung von 8 LVS,
- 2. Wissenschaftliche Mitarbeiter in befristeten Arbeitsverhältnissen eine Lehrverpflichtung von 4 LVS,
- 3. Lehrkräfte für besondere Aufgaben, je nach dem Umfang der sonstigen Dienstaufgaben 22 bis 24 LVS.

(3) § 8 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 6 Anrechnung

(1) Vorlesungen, Übungen, Seminare, Kolloquien, Repetitorien, künstlerischer Einzel- und Gruppenunterricht sowie hinsichtlich der Vor- und Nachbereitungszeit gleichwertige Lehrveranstaltungen an Fachhochschulen auch seminaristischer Unterricht, sowie Praktika an der Hochschule und Lehrveranstaltungen, die außerhochschulische Praktika oder ein Fernstudium begleiten, werden auf die Lehrverpflichtung voll angerechnet. Exkursionen werden zu drei Zehnteln auf die Lehrverpflichtung angerechnet; je Tag werden höchstens zehn LVS zugrunde gelegt.

(2) Lehrveranstaltungen, die nach Prüfungsordnungen, Studienordnungen und Studienplänen nicht erforderlich sind, werden bei der Anrechnung auf die Lehrverpflichtung

tung erst dann berücksichtigt, wenn alle nach diesen Vorschriften erforderlichen Lehrveranstaltungen eines Faches durch hauptberuflich oder nebenberuflich an der Hochschule tätiges wissenschaftliches oder künstlerisches Personal angeboten werden. Die Anzahl der nach Satz 1 berücksichtigten Lehrveranstaltungen ist der Leitung der Hochschule anzuzeigen.

(3) Andere Lehrveranstaltungen als die in Absatz 1 Satz 1 genannten werden zur Hälfte, oder, soweit bei ihnen nach Art der Lehrveranstaltung eine ständige Betreuung der Studenten nicht erforderlich ist, oder sie im wesentlichen in einer Aufsicht bestehen, mit drei Zehnteln auf die Lehrverpflichtung angerechnet.

(4) Weisen Professoren eine überdurchschnittliche Belastung durch Tätigkeiten nach, die in der Betreuung von Diplomarbeiten oder vergleichbarer Studienabschlußarbeiten besteht, kann der Dekan nach Anhörung des Fakultäts-, Fachbereichs- oder Abteilungsrats unter Berücksichtigung des notwendigen Aufwandes bis zu einem Umfang von zwei LVS auf die Lehrverpflichtung anrechnen, wenn der Lehrbedarf dies zuläßt. Studienabschlußarbeiten können nur ein-mal je Arbeit angerechnet werden.

(5) Lehrveranstaltungen, die nicht in Wochenstunden je Semester ausgedrückt sind, sind entsprechend umzurechnen.

(6) Lehrveranstaltungen, an denen zwei oder mehr Lehrpersonen beteiligt sind, werden ihnen entsprechend dem Maß ihrer jeweiligen Lehrbeteiligung anteilig angerechnet. Soweit eine Veranstaltung fach-übergreifend durchgeführt wird, darf sie bei den beteiligten Lehrpersonen insgesamt höchstens dreifach, bei einer Lehrperson höchstens einmal angerechnet werden.

§ 7 Funktionen an der Hochschule

(1) Für die Wahrnehmung folgender Funktionen innerhalb der Hochschule kann der Minister für Wissenschaft, Forschung und Kultur auf Antrag die Lehrverpflichtung ermäßigen bei:

1. Prorektoren und Vizepräsidenten bis zu 75 vom Hundert,
2. Dekanen bis zu 50 vom Hundert,
3. Studienfachberatern bis zu 25 vom Hundert, jedoch je Studiengang in der Regel nicht mehr als zwei LVS der Lehrverpflichtung.

Für die Wahrnehmung der Funktionen gemäß Nr. 1 und 2 kann eine Ermäßigung auch generell vorgesehen werden. Werden von einer Lehrperson mehrere der in Satz 1 genannten Funktionen wahrgenommen, so kann nur für eine dieser Funktionen eine Ermäßigung gewährt werden.

(2) Für die Wahrnehmung sonstiger Aufgaben und Funktionen an den Hochschulen (z. B. besondere Aufgaben der Studienreform, Sprecher von Sonderforschungsbereichen, Leiter der Abteilungen regional gegliederter Hochschulen und ihre Stellvertreter) kann der Minister für Wissenschaft, Forschung und Kultur unter Berücksichti-

gung des Lehrbedarfs im jeweiligen Fach eine Ermäßigung gewähren.

(3) Für Leiter von Fachhochschulen und deren Vertreter kann der Minister für Wissenschaft, Forschung und Kultur auf Antrag in dem auf das Ende ihrer Amtszeit folgenden Semester eine Ermäßigung von bis zur Hälfte der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Vomhundertsätze gewähren.

(4) Für die Durchführung von anwendungsorientierten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie für die Wahrnehmung solcher amtlicher Aufgaben und Funktionen an Fachhochschulen - insbesondere die Verwaltung von Einrichtungen der Hochschule, die Betreuung von Sammlungen einschließlich der Bibliotheken, die Wahrnehmung von Praktikantenangelegenheiten und Aufgaben im Prüfungsamt - die nach Art oder Umfang von der Hochschulverwaltung nicht übernommen werden können und deren Übernahme zusätzlich zur Lehrverpflichtung wegen der damit verbundenen Belastung nicht zumutbar ist, kann die Leitung der Hochschule mit Zustimmung des Ministers für Wissenschaft, Forschung und Kultur Ermäßigungen gewähren, die sieben vom Hundert der Gesamtheit der Lehrverpflichtungen der hauptberuflichen Lehrpersonen an Fachhochschulen und bei einzelnen Professoren vier, im Falle der Wahrnehmung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben, insbesondere im Rahmen des Technologietransfers, acht LVS nicht überschreiten sollen. Neben einer Verminderung der Lehrverpflichtung nach Absatz 1 kann eine weitere Verminderung nach Satz 1 nicht gewährt werden.

§ 8 Aufgaben im öffentlichen Interesse außerhalb der Hochschule

Nehmen Lehrpersonen Aufgaben im öffentlichen Interesse außerhalb der Hochschule wahr, die die Ausübung der Lehrtätigkeit ganz oder teilweise ausschließen, kann der Dekan mit Zustimmung der Leitung der Hochschule nach Anhörung des Fakultäts-, Fachbereichs- oder Abteilungsrats für die Dauer der Wahrnehmung dieser Aufgaben die Lehrverpflichtung ermäßigen oder von der Lehrverpflichtung freistellen. Die Ermäßigung oder Freistellung ist dem Minister für Wissenschaft, Forschung und Kultur anzuzeigen.

§ 9 Schwerbehinderte

Die Lehrverpflichtung Schwerbehinderter im Sinne des Schwerbehindertengesetzes kann auf Antrag vom Dekan bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

1. von mindestens 50 v. H.
um bis zu 12 vom Hundert,
 2. von mindestens 70 v. H.
um bis zu 18 vom Hundert,
 3. von mindestens 90 v. H.
um bis zu 25 vom Hundert
- ermäßigt werden.

Geschäftsführende Leiter der Institute der Universität Potsdam

Stand: 10.01.1997

<i>Name des Institutes</i>	<i>Leiter des Institutes</i>	<i>Stellvertreter</i>
Philosophische Fakultät I		
Institut für Anglistik und Amerikanistik	Prof. Dr. Martin Brunkhorst	Prof. Dr. Wilfried Gienow
Institut für Germanistik	Prof. Dr. Elke Liebs	Prof. Dr. Christine Keßler
Institut für Philosophie	Prof. Dr. Hans-Peter Krüger	Prof. Dr. Hans-Joachim Petsche
Institut für Romanistik	Prof. Dr. Ottmar Ette	Prof. Dr. Gerda Haßler
Institut für Slavistik	Prof. Dr. Walter Witt	Prof. Dr. Peter Kosta
Historisches Institut	Prof. Dr. Christoph Kleßmann	Prof. Dr. L. Schorn-Schütte
Philosophische Fakultät II		
Institut für Psychologie	Prof. Dr. Uwe Schaarschmidt	Prof. Dr. Hellgard Rauh
Institut für Pädagogik	Prof. Dr. Hans Oswald	Prof. Dr. Juliane Jacobi
Institut für Sonderpädagogik	Prof. Dr. Herbert Goetze	Prof. Dr. Otto Dobschlaff
Inst. für Grundschulpädagogik	Prof. Dr. Maike Aissen-Crewett	Prof. Dr. Hartmut Giest
Inst. für Arbeitslehre/Technik	HD Dr. Bernd Meier	Dr. Olaf Czech
Inst. f. Berufspädagogik/Berufliche Fachrichtungen Elektro- u. Metalltechnik	Prof. Dr. Ernst Schmeer	Prof. Dr. Hans Sträßner
Inst. für Musik und Musikpädagogik	Prof. Dr. Werner Beidinger	Prof. Dr. Günter Eisenhardt
Institut für Sportwissenschaft	Prof. Dr. Hans-Joachim Teichler	
Institut für Linguistik/ Allg. Sprachwissenschaft	Prof. Dr. Peter Staudacher	Prof. Dr. Jürgen Weissenborn
Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät		
Institut für Mathematik	Prof. Dr. Henning Läuter	Doz. Dr. habil. Erhard Quaisser
Institut für Informatik	Prof. Dr. Erika Horn	Prof. Dr. Lothar Budach
Institut für Experimentalphysik und Physikdidaktik	Prof. Dr. Horst Hänsel	Prof. Dr. Ralf Menzel
Institut für Festkörperphysik	Prof. Dr. Ludwig Brehmer	Prof. Dr. Ullrich Pietsch
Inst. f. Theoret. Physik und Astrophysik	Prof. Dr. Wolf-Rainer Haamann	Prof. Dr. Jürgen Kurths
Institut für Anorganische Chemie und Didaktik der Chemie	Prof. Dr. Erhard Uhlemann	Prof. Dr. Helmut Barthel
Institut für Organische Chemie und Strukturanalytik	Prof. Dr. Erich Kleinpeter	Prof. Dr. Martin G. Peter

<i>Name des Institutes</i>	<i>Leiter des Institutes</i>	<i>Stellvertreter</i>
Institut für Physikalische Chemie und Theoretische Chemie	Prof. Dr. Lutz Zülicke	Prof. Dr. Joachim Kötz
Inst. für Zoophysiologie und Zellbiologie	Prof. Dr. Bernd Walz	Prof. Dr. Holle Greil
Inst. f. Systematik u. Didaktik der Biologie	Prof. Dr. Klaus Klopfer	
Inst. für Biochemie u. Molekulare Physiol.	Prof. Dr. Helmut Scheel	Prof. Dr. Guido Baumann
Inst. für Ökologie und Naturschutz	Prof. Dr. Joachim Pötsch	Prof. Dr. Dieter Wallschläger
Inst. für Ernährungswissenschaft	Prof. Dr. Jürgen Kroll	
Inst. für Geographie und Geoökologie	Prof. Dr. Wilfried Heller	Prof. Dr. Hartmut Asche
Institut für Geowissenschaften	Prof. Dr. Roland Oberhänsli	Prof. Dr. Jörg Erzinger
Inst. für Sportmedizin und Prävention	Prof. Dr. Gernot Badtke	Prof. Dr. Frank Bittmann

Registrierung von Vereinigungen an der Universität Potsdam

- Stand: 13.01.1997 -

Übersicht über alle an der Universität Potsdam eingetragenen Vereinigungen, die gemäß § 2 der Ordnung für Vereinigungen an der Universität Potsdam (Registrierordnung) vom 12.7.1993 registriert wurden: ..

- Verein zur Praktikumsvermittlung und Beratung für Studenten der Wirtschaftswissenschaften der Universität Potsdam (registriert am 16.03.1994)
- Verein zur Förderung der Sportwissenschaft Potsdam (registriert am 16.03.1994)
- Demokratische Linke, Juso-Hochschulgruppe der Universität Potsdam (registriert am 06.06.1994)
- Hochschulgruppe des Deutschen Hochschulverbandes an der Universität Potsdam (registriert am 04.07.1994)
- Ring Christlich-Demokratischer Studenten Potsdam (registriert am 02.03.1995)
- Brandenburgischer Verein für Gesundheitsförderung e.V. (registriert am 14.03.1995)
- Liberale Hochschulgruppe der Universität Potsdam (registriert am 29.05.1995)
- ELSA - Fakultätsgruppe Potsdam der Europäischen Jurastudentenvereinigung (registriert am 09.05.1995)
- Stipendiatengruppe Potsdam der Konrad-Adenauer-Stiftung (registriert am 04.08.1995)
- Gemeinschaft zur Förderung der Umweltbildung e. V. (registriert am 18.09.1995)
- Landesfachverband "Polytechnik Arbeitslehre" Brandenburg e. V. (registriert am 16.09.1996)